



Rechtsausschuss

78. Sitzung (öffentlich)¹

23. Juni 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:08 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

3

Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 15 in die kommende Sitzung des Rechtsausschusses zu vertagen.

Auf Wunsch der SPD-Fraktion werden die Punkte 9, 10, 11 und 12 sowie 20, 21, 22, 23 und 24 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Ausschuss kommt außerdem überein, die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils um die Punkte 1 und 18 zu ergänzen und in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

Des Weiteren besteht Übereinstimmung, zunächst über Tagesordnungspunkt 1 in öffentlicher Sitzung und im Anschluss nicht-öffentlich bzw. vertraulich zu beraten.

¹ vertraulicher Teil mit Fortsetzung TOP 1 siehe vAPr 17/40

- 1 Tod eines Inhaftierten im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg durch Nahrungs- und Flüssigkeitskarenz** (*Bericht auf Wunsch der Landesregierung (s. Anlage 1)*) **5**

Vertrauliche Vorlage 17/180

In Verbindung mit:

Aktuelle Viertelstunde gemäß § 60 GO LT NRW (*beantragt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [s. Anlage 2]*)

In Verbindung mit:

Aktuelle Viertelstunde gemäß § 60 GO LT NRW (*beantragt von der Fraktion der SPD [s. Anlage 3]*)

- mündlicher Bericht der Landesregierung
- Wortbeiträge

verbleibende Tagesordnungspunkte **30**

Der Ausschuss einigt sich, die verbleibenden Tagesordnungspunkte aufgrund Zeitmangels nicht in dieser Sitzung zu beraten.

* * *

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil weist darauf hin, dass die Sitzung gemäß dem Beschluss des Parlamentarischen Krisenstabs vom 17. März 2021 in Fraktionsstärke stattfindet. Außerdem werde die Sitzung als Livestream im Internet übertragen.

Zu den Tagesordnungspunkten 1 und 18 gebe jeweils vertrauliche Vorlagen. Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils solle um diese beiden Punkte ergänzt werden, die dann in vertraulicher Sitzung behandelt würden.

Die CDU-Fraktion habe gebeten, Tagesordnungspunkt 3 aufgrund der Beratungen des Gesetzentwurfs im Innenausschuss in die kommende Sitzung zu vertagen.

Seitens der SPD-Fraktion gebe es die Bitte, die Tagesordnungspunkte 9, 10, 11 und 12 sowie 20, 21, 22, 23 und 24 von der Tagesordnungsordnung abzusetzen. Des Weiteren solle Tagesordnungspunkt 4 in die kommende Sitzung vertagt werden, in der dann die Auswertung und die Abstimmung erfolgten.

Außerdem sei in Anbetracht des Umfangs der Tagesordnung mit dem Präsidenten der Landtagsverwaltung geklärt worden, dass bei Bedarf eine Sondersitzung vor der Sommerpause anberaumt werden könne.

Sven Wolf (SPD) fragt, warum Tagesordnungspunkt 13 im öffentlichen und als Tagesordnungspunkt 28 im nichtöffentlichen Teil behandelt werde, obgleich es dazu keine nichtöffentliche Vorlage gebe. Sei ein Grund dafür, dass einige Ausführungen seitens der Landesregierung nur im nichtöffentlichen Teil erfolgen könnten?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil nennt als Grund für die Aufnahme des Tagesordnungspunkts in den öffentlichen und in den nichtöffentlichen Teil, dass keine Informationen vorgelegen hätten, ob auch eine vertrauliche Berichterstattung stattfinden solle.

Sonja Bongers (SPD) regt an, Tagesordnungspunkt 15 in eine Sitzung zu vertagen, in der die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs anwesend sei.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil teilt mit, der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs sei eine Teilnahme an der heutigen Sitzung nicht möglich gewesen. Da sie in der kommenden Ausschusssitzung anwesend sei, könnte Tagesordnungspunkt 15 in diese Sitzung vertagt werden.

Minister Peter Biesenbach (JM) kommt auf Tagesordnungspunkt 1 zu sprechen. Es gehe hier um ein menschliches Schicksal, das sich keiner wünsche, und der Ausschuss habe das Recht auf einen ausführlichen Bericht. Die Abteilungen IV, Justizvollzug, und III, Strafrechtspflege, des Ministeriums hätten deshalb eine sehr detaillierte Vorlage erarbeitet. Einige Inhalte dieser Vorlage ließen sich im öffentlichen Teil behandeln, andere müssten wegen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes vertraulich behandelt werden.

Wenn sich direkt an die mündliche Berichterstattung im öffentlichen Teil die nichtöffentliche Berichterstattung anschliesse, könnte ein kompakter Überblick über den derzeitigen Sachstand geben werden. Sollte die Zeit nicht ausreichen, um auch Fragen stellen zu können, bestünde die Möglichkeit, diesen Tagesordnungspunkt erneut in einer Sondersitzung vor der Sommerpause zu behandeln.

Angela Erwin (CDU) begrüßt diese Vorgehensweise, denn damit ließe sich der komplexe Sachverhalt zu diesem tragischen Vorfall im Zusammenhang behandeln.

Stefan Engstfeld (GRÜNE) zeigt sich mit dieser Vorgehensweise ebenfalls einverstanden. Allerdings sei bedauerlich, dass die Vorlage noch nicht schriftlich vorliege, denn es sei ein qualitativer Unterschied, ob ein mündlicher Vortrag erfolge oder Zeit zur Verfügung stehe, um den Inhalt der Vorlage bewerten zu können. Möglicherweise müsse man daher tatsächlich vor der Sommerpause zu diesem Thema noch einmal zusammenkommen.

Minister Peter Biesenbach (JM) nennt als Grund für den mündlichen Vortrag, dass es selbst heute Morgen noch Eingänge gegeben habe, die in den Bericht eingeflossen seien. Darüber hinaus würde die Vorlage dem Protokoll angefügt und wäre damit einsehbar, wenn sie das Ministerium jetzt aushändige. Mit der Übermittlung durch die Landtagsverwaltung sei hingegen die Vertraulichkeit hergestellt.

Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 15 in die kommende Sitzung des Rechtsausschusses zu vertagen.

Auf Wunsch der SPD-Fraktion werden die Punkte 9, 10, 11 und 12 sowie 20, 21, 22, 23 und 24 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Ausschuss kommt außerdem überein, die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils um die Punkte 1 und 18 zu ergänzen und in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

Des Weiteren besteht Übereinstimmung, zunächst über Tagesordnungspunkt 1 in öffentlicher Sitzung und im Anschluss nichtöffentlich bzw. vertraulich zu beraten.

1 Tod eines Inhaftierten im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg durch Nahrungs- und Flüssigkeitskarenz (*Bericht auf Wunsch der Landesregierung (s. Anlage 1)*)

Vertrauliche Vorlage 17/180

In Verbindung mit:

Aktuelle Viertelstunde gemäß § 60 GO LT NRW (*beantragt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [s. Anlage 2]*)

In Verbindung mit:

Aktuelle Viertelstunde gemäß § 60 GO LT NRW (*beantragt von der Fraktion der SPD [s. Anlage 3]*)

MDgt Jakob Klaas (JM) Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ein Untersuchungsgefangener der Justizvollzugsanstalt Aachen ist am 13. Dezember 2020 im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg verstorben, nachdem er längere Zeit nur unregelmäßig Nahrung zu sich genommen hatte.

Der Fall war Gegenstand zweier vertraulicher Erörterungen mit der Vollzugskommission am 28. Januar 2021 und am 17. Juni 2021, die zuvor mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 und 28. Mai 2021 unterrichtet wurde.

Nach der Berichtslage stellt sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln berichtet am 22. Juni 2021 wie folgt:

Der Untersuchungsgefangene S. wurde am 18.05.2020 von der Polizei Bonn wegen des Verdachts des Totschlags für das Amtsgericht Bonn festgenommen und war bis zum 27.05.2020 in der hiesigen Anstalt untergebracht. Die Zuführung durch den Fahrdienst erfolgte am 19.05.2020. Da der Inhaftierte bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme suizidale Handlungen vornahm und in der Folge keine Distanzierung seinerseits von diesem Vorhaben erkennbar wurde, erfolgte vom ersten Tag der hiesigen Unterbringung bis zur späteren Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg im Rahmen der Suizidprophylaxe wegen akuter Suizidgefahr zur Gefahrenabwehr die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, einem sogenannten bgH. Zwischenzeitlich musste er in ein externes Krankenhaus ausgeführt werden.

Dazu komme ich später.

Durch Intervention und Vermittlung des ärztlichen Dienstes wurde der Gefangene S. am 27. Mai 2020 auf die Intensivstation des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg verlegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass innerhalb des kurzen Unterbringungszeitraumes des Gefangenen S. in der hiesigen Anstalt alles Notwendige und Erforderliche von allen beteiligten Stellen unternommen worden ist, um das Leben des Gefangenen S. im Sinne einer „Suizidprophylaxe“ zu schützen.

Der Gefangene S. hat in der hiesigen Anstalt zwei Suizidversuche unternommen.

Des Weiteren hat mir der zuständige Anstaltsarzt auszugsweise aus der elektronischen Gesundheitsakte des Verstorbenen Folgendes mitgeteilt: ...

Der Inhalt dieser Mitteilung ist Gegenstand der vertraulichen Vorlage und wird deshalb im vertraulichen Teil vorgetragen.

Am 20. Mai wurde S. durch einen Konsiliarpsychiater in der Justizvollzugsanstalt Köln aufgesucht. Dies wurde laut Berichtslage wie folgt dokumentiert: ... Der Inhalt dieser Dokumentation wird im vertraulichen Teil vorgetragen.

Ein Gespräch mit dem psychologischen Dienst wurde laut Berichtslage der JVA Köln wie folgt dokumentiert: ... Diese Dokumentation vom 22. Mai 2020 ist ebenfalls Gegenstand der vertraulichen Vorlage.

Nachdem der Inhaftierte seit dem 27. Mai 2020 im Justizvollzugskrankenhaus NRW medizinisch versorgt worden war, wurde er am 8. Juni 2020 in die Justizvollzugsanstalt Aachen verlegt, weil in der Justizvollzugsanstalt Köln aus baulichen Gründen keine Möglichkeit gegeben war, ihn ununterbrochen per Kamera zu überwachen. – Die Überwachung per Kamera dient dazu, weitere Suizidversuche zu verhindern.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen berichtet am 22. Juni 2021 unter anderem wie folgt:

Am zunächst geplanten Tag des Zugangs des Herrn S. wurde am 12.06.2020 an die zuständige Staatsanwaltschaft von der hiesigen Leiterin der Abteilung Sicherheit und Ordnung nachfolgende E-Mail versandt: ...

Der Wortlaut dieser E-Mail ist in der vertraulichen Vorlage nach der Berichtslage wiedergegeben.

Tatsächlich wurde Herr S. der hiesigen Anstalt am 16. Juni 2020 zugeführt. In einem anschließenden Telefonat zwischen der Leiterin der Abteilung Sicherheit und Ordnung und der Staatsanwaltschaft bezeichnete der Staatsanwalt das Verhalten des Herrn S. als „taktierend“. Für eine weitergehende Begutachtung des Herrn S. sah die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit.

Von hiesiger Seite wurden bereits vor der Ankunft des Herrn S. sämtliche Stellungnahmen des Justizvollzugskrankenhauses angefordert. Trotz des Vorliegens einer ausführlichen Stellungnahme der zuständigen Psychologin des Justizvollzugskrankenhauses mit Datum von Anfang Juni 2020 wurde noch am 16. Juni 2020 unverzüglich ein persönliches Gespräch mit Herrn S. durch die hiesige zuständige Psychologin geführt. Hierüber wurde die nachfolgende Stellungnahme gefertigt: ... Der Wortlaut der Stellungnahme befindet sich in der vertraulichen Vorlage.

In Anbetracht des in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens – so geht der Bericht entsprechend weiter – veranlasste die hiesige Anstaltsärztin umgehend eine Vorstellung des Herrn S. bei der Konsiliarpsychiaterin. Diese fand am 26. Juni 2020 statt. Dokumentationen zu diesem Gespräch aus dem Bereich des ärztlichen Dienstes sind der Unterzeichnerin – also der Leiterin der Anstalt – aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt.

Der vom Landgericht Bonn bestellte Gutachter Herr Dr. Schwachula besuchte Herrn S. am 24. Juli 2020 in der Zeit von 08:46 Uhr bis 10:20 Uhr. Weder zu diesem noch zu einem späteren Zeitpunkt wurde das Ergebnis der Begutachtung durch den Gutachter, durch das Gericht, durch die Staatsanwaltschaft oder durch den Verteidiger des Herrn S. der Justizvollzugsanstalt Aachen mitgeteilt. Dies entspricht auch der üblichen Vorgehensweise. Erkenntnisse aus dem von der Staatsanwaltschaft bzw. vom zuständigen Gericht beauftragten Gutachten werden der hiesigen Anstalt in der Regel nicht gesondert mitgeteilt, da sich der Gutachtauftrag bei Untersuchungsgefangenen grundsätzlich auf den psychischen Zustand zum Zeitpunkt der Tat bezieht.

Ausnahmsweise erfolgt ein Hinweis seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bei akut psychischen Auffälligkeiten eines Gefangenen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein solcher Hinweis im Fall des verstorbenen Untersuchungsgefangenen Herrn S. nicht ergangen.

In Fällen, in denen Bedenken wegen der Haft- oder Schuldfähigkeit bestehen, bittet das zuständige Gericht regelmäßig die hiesige Anstaltsärztin um Stellungnahme. Eine solche Bitte wurde vorliegend nicht geäußert.

Die erste Meldung, wonach bemerkt worden ist, dass Herr S. sein Essen überhaupt nicht angerührt habe, datiert vom 3. November 2020. Der diesbezügliche Bericht ist Inhalt der vertraulichen Vorlage.

Während des gesamten Aufenthalts des Herrn S. in der hiesigen Anstalt wurden sein Gewicht und seine Vitalwerte engmaschig kontrolliert. Die vertrauliche Vorlage beinhaltet dann einen entsprechenden Passus mit Angaben der Konsiliarpsychiaterin.

Infolgedessen wurden am 3. Dezember 2020 im Umgang mit dem Sterbefasten des Herrn S. sodann nachfolgende Regelungen getroffen – es handelt sich dabei um die Regelung der Justizvollzugsanstalt Aachen –:

Der körperliche Zustand des Gefangenen lässt den Schluss zu, dass er versucht, sich durch das Hungern umzubringen, ohne dass er aktiv einen Hungerstreik initiiert hat.

Aus Fürsorgegründen sind daher nach Absprache mit der Anstaltsleitung folgende Maßnahmen unbedingt ab dem 04.12.2020 umzusetzen:

- Der Gefangene sollte täglich durch den ärztlichen Dienst aufgesucht und über die Konsequenzen seiner Entscheidung aufgeklärt werden. Hierbei sollten ihm stabilisierende Maßnahmen angeboten werden. Dies ist zu dokumentieren.
- Eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg sollte anvisiert werden zur (möglicherweise nur kurzfristigen) Stabilisierung.
- Der Abteilungsdienst soll im Wahrnehmungsbogen dokumentieren, ob und wann der Gefangene Kost und Getränke annimmt oder verweigert.
- Der natürliche Wille, das heißt, die bewusste Entscheidung des Gefangenen muss regelmäßig (wöchentlich) durch eine(n) psychiatrische Facharzt/Fachärztin überprüft und bestätigt werden.

- Die Hauptzentrale, die die ununterbrochene Kameraüberwachung durchführt, dokumentiert im Wahrnehmungsbogen, ob und wann gesehen wurde, dass der Gefangene etwas zu sich nimmt.

Sollte ein akuter gesundheitlicher Notfall bei dem Gefangenen eintreten, ist wie gewohnt zu verfahren, indem ein Notarzt gerufen wird und bis zum Eintreffen der Rettungskräfte im Rahmen der Möglichkeiten des Einzelfalls wiederbelebende Maßnahmen erfolgen.

Darüber hinaus bitte ich um erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich Herrn S. und bei Auffälligkeiten um kurze Mitteilung.

Das ist der Sachstand der von der Anstaltsleitung dazu getroffenen Anleitung.

Am 4. Dezember 2020 verschlechterte sich der gesundheitliche Zustand des Herrn S. Zur Einleitung einer Infusionstherapie wurde er noch am selben Tag in das Justizvollzugskrankenhaus NRW überstellt. Vor dem Transport trank er ein Glas Milch.

Herr S. wurde regelmäßig durch Bedienstete der hiesigen Fachdienste gesprochen. Die Seelsorge dokumentiert Gespräche mit Gefangenen nicht. Herr S. war jedoch engmaschig an den sozialen, psychologischen und ärztlichen Dienst angebunden. Kurze Gespräche ohne auffälliges Verhalten werden allerdings nicht dokumentiert.

Die Sozialarbeiterin sprach Herrn S. ab dem 17. Juni 2020 insgesamt 22-mal an. Die dokumentierten Gespräche mit der Psychologin sind in der vertraulichen Vorlage aufgeführt.

Der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses hat am 15. Dezember 2020 anlässlich des Todesfalls entsprechend berichtet. Dieser Bericht ist in der vertraulichen Vorlage wiedergegeben.

Die Kriminalpolizei Unna und die Staatsanwaltschaft Dortmund wurden unverzüglich über den Tod des Gefangenen informiert. Der Haftraum des Verstorbenen wurde bis zum Eintreffen der Kriminalpolizei versiegelt. Die Ermittlungen werden bei der Staatsanwaltschaft Dortmund unter dem Aktenzeichen 400 UJs 3531/20 geführt.

Die Obduktion war für den 16.12.2020 terminiert. Sobald ein vorläufiges Obduktionsergebnis vorliegt, werde ich dieses umgehend mitteilen.

Das ist die Wiedergabe eines Teils des Berichts.

Hinsichtlich der Einschätzung der Todesursache als natürliche Todesursache äußerte sich der Ärztliche Direktor des Justizvollzugskrankenhauses, Herr Dr. Woltmann, wie folgt:

Der verstorbene Untersuchungsgefangene S. hatte bereits in der Justizvollzugsanstalt Aachen die Nahrungsaufnahme weitestgehend eingestellt und ist aufgrund des deutlich reduzierten Allgemein- und Ernährungszustandes ins Justizvollzugskrankenhaus NRW verlegt worden. Auch im Justizvollzugskrankenhaus konnte Herr S., der bis zuletzt bei klarem Verstand und Bewusstsein war, trotz vieler Gespräche und Ansätze nicht von seinem Weg des freiwilligen Verzichts auf Essen und Trinken (FVET) abgebracht werden, infolgedessen er am 13.12.2020 verstarb.

In Anlehnung an das Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin zum freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken vom 07.02.2019 ist der Tod des oben genannten Patienten nach meiner Überzeugung als natürlicher Tod und nicht als Suizid zu bewerten. Hinsichtlich einer Abgrenzung des FVET zu einem Suizid führt das oben genannte Positionspapier grundlegend wie folgt aus:

FVET weist eine Reihe von Merkmalen auf, die den freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken deutlich von einem Suizid unterscheiden. FVET beendet das Leben nicht durch einen äußeren Eingriff. Es werden vom Sterbewilligen keine tödlich wirkenden Substanzen zugeführt noch wird anderweitig Gewalt angewendet. FVET bewahrt die körperliche Integrität und erhält die Selbstbestimmung. Das durch FVET herbeigeführte Sterben geschieht nicht abrupt, es reißt nicht aus dem Leben, sondern zieht sich über einen nicht frei bestimmbareren Zeitraum. Es verbleibt die Möglichkeit des Abbruchs des Verzichts bzw. der Wiederaufnahme von Essen und Trinken über einen längeren Zeitraum.

Diese Kennzeichen des Sterbens sind auch bei einem Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung zu finden. Allerdings sind Essen und Trinken keine (medizinischen) Behandlungen, damit ist auch der FVET kein Behandlungsabbruch (ein Unterlassen der Behandelnden). Die Entscheidung von Patient*innen für FVET ist aber der Entscheidung von Patient*innen für einen Behandlungsabbruch verwandt.

FVET ist als Handlung sui generis einstuft.

Die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Suizid und gegenüber einem Behandlungsabbruch sprechen dafür, FVET als eigene Handlungskategorie zu bewerten.

In der Todesbescheinigung kann aufgrund dieser Bewertung als Todesursache ein natürlicher Tod eingetragen werden. Bei FVET laufen die normalen physiologischen Vorgänge beim Sterben ab. Anders als bei Gewalteinwirkung oder Vergiftung tritt der Tod aufgrund dieser natürlichen Abläufe ein.

Das ist das Zitat aus dem Positionspapier. Herr Dr. Woltmann hat dann noch weiter ausgeführt:

Der dort vertretenen Auffassung schließe ich mich vollumfänglich an.

Herr S. ist während seiner Aufenthalte im Justizvollzugskrankenhaus psychologisch eng betreut und angebunden gewesen.

Ein psychologisches Konsil vom 2. Juni 2020, in dessen Rahmen auch ein Mini-Mental-Status-Test durchgeführt wurde, ergab folgenden psychopathologischen Befund: ... Dieser Befund ist in der vertraulichen Vorlage wiedergegeben.

Die zuletzt geführten psychologischen Einzelgespräche wurden von der zuständigen Psychologin wie folgt zusammengefasst: ... Diese Zusammenfassung ist Inhalt der vertraulichen Vorlage.

Ein psychiatrisches Konsil durch die psychiatrische Oberärztin der Station 5B war vorgesehen, konnte aber aufgrund des Ablebens des Herrn S. nicht mehr erfolgen.

Hinsichtlich des Geisteszustands des Herrn S. ist ergänzend anzumerken, dass dieser zuletzt am 09.12.2020 Besuch von dessen Schwägerin, der Schwester des

Tatopfers, in Anwesenheit eines Notars zur Überschreibung einer Immobilie des Herrn S. erhalten hat. Zweifel an der Zurechnungs- oder Geschäftsfähigkeit des Herrn S. ergaben sich nicht, sodass die Überschreibung wie vorgesehen erfolgen konnte.

Das hiesige Medizinalreferat hat den Fall am 22. Juni 2021 wie folgt bewertet:

Nach Auswertung der elektronischen Gesundheitsakte kann festgestellt werden, dass der Gewichtsverlust und die körperliche Schwäche des S. jedenfalls auch durch eine im Juli 2020 diagnostizierte Darminfektion erklärbar ist.

Es ergeben sich aus dieser Akte – trotz dokumentierter Suizidversuche – keine Hinweise auf eine nicht freie Willensbestimmung.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die hiesigen Fachreferate entsprechend der üblichen Berichtspflichten wie folgt unterrichtet wurden:

am 25.05.2020 von der Justizvollzugsanstalt Köln aus Anlass der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum von mehr als drei Tagen – das ist ab 20. Mai 2020 zu berechnen –,

am 08.06.2020 vom Justizvollzugskrankenhaus NRW Fröndenberg aus Anlass der Fixierung, die vom 29.05.2020 bis zum 03.06.2020 andauerte, und

am 22.06.2020 von der Justizvollzugsanstalt Aachen aus Anlass der ununterbrochenen Kamerabeobachtung von mehr als drei Tagen.

Das ist der Sachverhalt, der aus Sicht des Justizvollzugs im öffentlichen Teil vorzutragen ist. Hinsichtlich des anderen Parts würde ich nun an Herrn Dr. Burr weitergeben.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Klaas. – Herr Dr. Burr, bitte schön.

MDgt Dr. Christian Burr (JM): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich trage zu zwei Fragenkomplexen vor, die den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich betreffen.

1. Zu den Fragen: Ist es zutreffend, dass ein gerichtliches Gutachten eines psychiatrischen Gutachters über den verstorbenen Untersuchungsgefangenen existiert, welches der JVA Aachen unbekannt ist? Wurde ein psychiatrisches Gutachten durch die StA beantragt? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Wurde die JVA über das Ergebnis informiert? Falls ja, wann?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn hat dem Ministerium der Justiz unter dem 12. April 2021 wie folgt berichtet – ich zitiere –:

In dem Strafverfahren 920 Js 478/20 Staatsanwaltschaft Bonn gegen den zwischenzeitlich verstorbenen [...]

– es folgt die Namensnennung –

wegen Totschlags sind Erkenntnisse hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen der Fähigkeit des Angeklagten zur freien Willensbildung nicht gewonnen worden.

Es folgen Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts, die dem vertraulichen Teil vorbehalten bleiben müssen.

Im Anschluss führt er weiter aus:

Eine Aufhebung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit im Sinne von § 20 Strafgesetzbuch lag nach Auffassung der sachverständig beratenden Kammer nicht vor. Insbesondere verneinte das Gericht unter Berücksichtigung der tatbezogenen Gesamtumstände eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung im Sinne des zweiten Eingangsmerkmals des § 20 Strafgesetzbuch in Form eines Affektes im Zusammenhang mit der Äußerung des Opfers, er solle sich eine 25-jährige Polin besorgen.

Der weitere Teil des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bonn, den er unter dem 12. April 2021 abgegeben hat, bleibt wiederum dem nichtöffentlichen Teil vorbehalten.

Unter dem 21. Juni 2021 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn dem Ministerium der Justiz ferner berichtet – ich zitiere –:

Am 25.05.2020 beauftragte die Staatsanwaltschaft Bonn einen psychiatrischen Sachverständigen mit der Begutachtung des zwischenzeitlich verstorbenen [...]

– es folgt die Namensnennung –

sowohl zu der Frage der Unterbringung gemäß § 126a Strafprozessordnung als auch zur Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, § 21 Strafgesetzbuch.

Auch hier folgen weitere Ausführungen, die dem nichtöffentlichen Teil vorbehalten bleiben müssen.

Der Bericht setzt dann wie folgt fort:

Der Justizvollzugsanstalt waren die psychischen Auffälligkeiten und die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens bekannt. Da ein Fall des § 114d Abs. 1 Satz 2 Nummer 7 Strafprozessordnung nicht vorlag, bestand für die Staatsanwaltschaft kein Anlass, die Justizvollzugsanstalt über das Ergebnis des Gutachtens zu unterrichten.

– Zitat Ende –

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat in seinem Randbericht unter dem 21. Juni 2021 mitgeteilt, gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu haben.

Der zweite Fragenkomplex, zu dem ich vortragen darf, betrifft das Thema bzw. die Fragen: Das Ermittlungsverfahren ist nach drei Wochen eingestellt worden. Aus welchen Beweggründen? Wie ist der aktuelle Stand der Ermittlungen?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz unter dem 12. April 2021 im Wesentlichen Folgendes berichtet – ich zitiere –:

Aufgrund der Mitteilung des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg vom Tod des Untersuchungshäftlings [...]

– es folgt die Namensnennung –

am 13.12.2020 ist durch die Kreispolizeibehörde Unna ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet worden, das hier unter dem Aktenzeichen 400 UJs 3531/20 geführt worden ist. Mit Verfügung vom 14.12.2020 ist die Obduktion des Verstorbenen beim Amtsgericht Dortmund beantragt worden. Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Dortmund vom selben Tage ist der Leichnam des Verstorbenen am 16.12.2020 um 11:00 Uhr obduziert worden. Gemäß des Obduktionsprotokolls vom 16.12.2020 haben sich keine greifbaren Hinweise für eine stattgehabte mechanische Gewalteinwirkung von todesursächlicher Relevanz ergeben. Es haben sich auch keine pathologischen Organveränderungen, die den unmittelbaren Tod des Herrn [...]

– es folgt die Namensnennung –

erklären könnten, gefunden. Vor dem Hintergrund der selbst gewählten Nahrungs- und Flüssigkeitskarenz erscheint eine Elektrolytverschiebung mit konsekutivem Herzstillstand bei Stoffwechsellentgleisung todesursächlich gewesen zu sein.

Das Todesermittlungsverfahren 400 UJs 3531/20 ist mit Verfügung vom 08.01.2021 eingestellt worden, da sich Hinweise auf ein Fremdverschulden auch im Übrigen nicht ergeben haben.

– Zitat Ende –

Unter dem 15. April 2021 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz ferner berichtet – ich zitiere –:

Ergänzend wird berichtet, dass eine zwangsweise Ernährung des Verstorbenen gemäß § 30 Untersuchungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 78 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen durch das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg nicht eingeleitet wurde, weil die Voraussetzungen nicht vorlagen. Der Verstorbene litt gemäß den Angaben des Stationsarztes weder an einer Psychose noch befand er sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand. Aus den vorliegenden Pflegedokumentationen ergeben sich auch keine Hinweise auf einen die freie Willensbildung ausschließenden Zustand.

Hier ist zu entnehmen, dass er bis zuletzt die ihm angebotenen Speisen und Getränke nachdrücklich ablehnte. Ein Anfangsverdacht wegen Totschlags durch Unterlassen durch das Pflegepersonal des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg hat sich nicht ergeben.

– Ende des Zitats –

Ich habe als Leiter der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz die Generalstaatsanwältin in Hamm, die in ihrem Randbericht vom 16. April 2021 Bedenken gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung nicht erhoben hatte, mit Erlass vom 10. Mai 2021 gebeten, eine ergänzende Berichterstattung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund unter Berücksichtigung des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bonn vom 12. April 2021 zu veranlassen und näher darzulegen – ich zitiere aus meinem Erlass –,

auf welcher Tatsachengrundlage – neben den mitgeteilten Angaben des Stationsarztes und den Pflegedokumentationen des Justizvollzugskrankenhauses NRW –

zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür verneint werden, dass der Verstorbene zur Einsicht in die Notwendigkeit einer Zwangsernährung oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage war ...,

– nämlich nach den Vorschriften, die ich gerade genannt habe –

namentlich, ob bei der Prüfung des Anfangsverdachts die in dem Strafverfahren in Bonn getroffenen Feststellungen des Sachverständigen und des Gerichts sowie die Gefangenen- und Krankenakten – auch diejenigen der Justizvollzugsanstalt Aachen, in welcher der Verstorbene zuvor inhaftiert war – Berücksichtigung gefunden haben.

– Ende des Zitats aus dem Erlass vom 10. Mai 2021. –

Unter dem 15. Juni 2021 hat die Generalstaatsanwältin in Hamm Folgendes berichtet – ich zitiere –:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat mir am 18.05 und 08.06.2021 berichtet, aus den Pflegedokumentationen des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen und den Angaben des Stationsarztes hätten sich Anhaltspunkte dafür, dass der Verstorbene zur Einsicht in die Notwendigkeit einer Zwangsernährung oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen wäre, nicht ergeben.

Die Pflegedokumentationen und die Angaben des behandelnden Arztes dokumentierten, dass von den Pflegekräften des Justizvollzugskrankenhauses die Möglichkeit einer Zwangsernährung gesehen und geprüft worden sei.

Es hätten sich aus den Unterlagen auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Personal des Justizvollzugskrankenhauses, welches den Verstorbenen in den letzten Tagen vor seinem Tod betreut habe, nicht in der Lage gewesen sei, die Situation fachlich zutreffend einzuschätzen.

Mit Blick auf den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bonn vom 12.04.2021 seien mit Verfügung vom 01.06.2021 die Akten des Verfahrens 920 Js 478/20 Staatsanwaltschaft Bonn und die den Verstorbenen betreffenden Gefangenen- und Krankenakten der Justizvollzugsanstalt Aachen angefordert worden. Die Vorgänge lägen noch nicht vor.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund wird weiter berichten.

– Ende des Zitats – Das ist so weit auch das Ende meines Vortrags.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Gibt dazu Fragen? – Frau Bongers, bitte.

Sonja Bongers (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Vielen Dank für den Bericht. Sie müssen verstehen, dass es natürlich nicht einfach war, diesem Bericht zu folgen. Deswegen stelle ich auch die Fragen, die für mich vorher unklar waren, und sollten diese etwas beinhalten, von dem Sie sagen: „Das haben wir doch verklausuliert gesagt“, bitte ich, das zu entschuldigen.

Meine erste Frage lautet: Welche konkreten Rechtsfragen wurden in der gesamten Zeit geprüft, und wer hat diese Prüfung vorgenommen?

Meine zweite Frage lautet: War das Justizministerium in diesen Prüfungssachverhalt ganzheitlich eingebunden?

MDgt Dr. Christian Burr (JM): Sehr geehrte Frau Abgeordnete Bongers! Es ist nachvollziehbar, dass das nicht einfach war, denn so viele Informationen auf einmal lassen sich nicht so schnell verarbeiten. Es waren auch in der Tat eine Reihe von konkreten Rechtsfragen aufgeworfen, die es zu prüfen galt.

Was den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich anbelangt, stellt sich die Frage, ob für den Tod des Gefangenen ein Fremdverschulden ursächlich war bzw. ob es hierfür zureichende Anhaltspunkte nach § 152 Strafprozessordnung gab. Sie haben die Frage nach der Beteiligung des Justizministeriums an der diesbezüglichen Prüfung aufgeworfen.

Wie Sie wissen, ist zuvörderst die Staatsanwaltschaft berufen, eine solche Prüfung vorzunehmen. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht ist dafür ein dreistufiger Aufbau vorgegeben. Zuerst erfolgt eine Prüfung durch den zuständigen Leiter der Staatsanwaltschaft. In diesem Fall war das der Leiter der Staatsanwaltschaft Dortmund. Danach prüft die zuständige Generalstaatsanwältin bzw. der zuständige Generalstaatsanwalt. In diesem Fall war das die Generalstaatsanwältin in Hamm. Zuletzt erfolgt dann eine Prüfung durch die von mir geleitete Abteilung des Ministeriums der Justiz. Diesen dreistufigen Aufbau gibt das Gerichtsverfassungsgesetz vor.

Der nach nur wenigen Wochen und damit sehr frühzeitige Abschluss der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Dortmund führte aus Sicht derjenigen, die anschließend geprüft haben, dazu, dass nicht alle Aspekte ausreichend bedacht worden seien. Deshalb habe zuletzt ich die Generalstaatsanwältin in Hamm, die keine Bedenken gegen die Sachbehandlung geäußert hatte, mit Erlass vom 10. Mai 2021 gebeten, die Aspekte in den Blick zu nehmen und ergänzend zu prüfen, die meiner Auffassung nach im Hinblick auf die Frage eines Anfangsverdachts bedeutsam sind. Dabei handelte es sich, wie ich das vorgetragen hatte, insbesondere um die Auswertung aller Aktenteile der Gefangenen- und Krankenakten – also auch die der Justizvollzugsanstalt Aachen – sowie um die im Zuge des Strafverfahrens in Bonn getroffenen Feststellungen des Sachverständigen und des Gerichts.

Das war der Prüfungsablauf, wobei ich betone, weil das untergegangen sein könnte, dass diese Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Dortmund noch nicht abgeschlossen ist; es fehlt noch an der Beiziehung und Auswertung einzelner Unterlagen. In dem von mir erwähnten dreistufigen Aufbau im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht befinden wir uns daher im Moment wieder auf Stufe 1. Der Ball liegt also bei der Staatsanwaltschaft Dortmund.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Vielen Dank dem Ministerium für den Bericht. Herr Klaas, Herr Dr. Burr, das waren jetzt, wie das auch zu erwarten war, sehr viele Informationen

aus den verschiedensten Bereichen. Ich habe mir eine Menge Fragen und Widersprüche notiert, die ich jetzt versuche, nacheinander ein wenig abzuarbeiten.

Beginnen möchte ich mit zwei Fragen, die ich für meine Fraktion im Zusammenhang mit der Beantragung dieser Aktuellen Viertelstunde schriftlich eingereicht habe, und die ich – zumindest von meinem Hören her – bisher als nicht beantwortet erachte.

„Wer hat entschieden und wann, dass der verstorbene Untersuchungsgefangene ... S. gewahrsamsfähig ist?“

– Darüber habe ich nichts gehört. –

„Wann und durch wann wurde das NRW Justizministerium über den Fall ... S. und seine Nahrungsverweigerung informiert und wie wurde das Ministerium daraufhin tätig?“

Könnten Sie darauf eine Antwort geben?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Engstfeld. – Herr Dr. Burr.

MDgt Dr. Christian Burr (JM): Ich sehe für die Beantwortung dieser Fragen eher Herrn Klaas berufen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Herr Klaas.

MDgt Jakob Klaas (JM): Zu Ihrer zweiten Frage: Ich hatte im letzten Teil meines Vortrags mitgeteilt, wann wir welche Berichte erhalten haben. Die Justizvollzugsanstalt Köln hat am 25. Mai 2020 über die Unterbringung für eine Dauer von mehr als drei Tagen in einem besonders gesicherten Haftraum, das Justizvollzugskrankenhaus am 8. Juni 2020 anlässlich der Fixierung und die JVA Aachen am 22. Juni 2020 aus Anlass der ununterbrochenen Kamerabeobachtung von mehr als drei Tagen unterrichtet. Das sind die Dinge, die wir haben.

Der Bericht bezüglich der Nahrungsmittelverweigerung und die dadurch notwendige Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen datiert vom 8. Dezember 2020. Es handelt sich dabei um den Bericht der Leiterin der Justizvollzugsanstalt in Aachen. Das sind die Daten der Kenntnisaufnahme.

Zur Gewahrsamsfähigkeit habe ich, glaube ich, vorgetragen. Grundsätzlich wird ein Gefangener, wenn er in den Vollzug kommt, im Rahmen der Aufnahme untersucht. Wenn es vorher Auffälligkeiten gab, gibt es entsprechende Maßnahmen, die seitens der Polizei und des Gerichts ergriffen werden. Aus dem Urteil des Landgerichts Bonn wissen wir, dass der Gefangene anlässlich seiner Festnahme einem Psychiater vorgestellt und letztendlich in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen wurde.

Ich kann auch festhalten, dass wir natürlich um jede Person mit Problemen, die wir nicht in die Anstalten aufnehmen müssen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, froh sind. Aus den Gründen des entsprechenden Urteils

geht hervor, dass das bei der Festnahme dieses Gefangenen nicht der Fall war, wodurch er für den Vollzug tauglich war.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Klaas. – Mir liegen jetzt Wortmeldungen von Herrn Wolf, Frau Erwin und Herrn Engstfeld vor.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dem, wie ich den Bericht und den Fall wahrgenommen und was ich in der Presseberichterstattung gelesen habe, handelt es sich hier um einen sehr ungewöhnlichen Fall mit einer unglaublichen Tragik. Wenn die Presseberichterstattung vollständig ist, hat sich bereits vor der vermeintlichen Tat oder dann auch verurteilten Tat eine menschliche Tragödie abgespielt. Das sollte man bei so einem Fall nicht vergessen.

Außerdem glaube ich, dass uns alle die besonders angespannte Situation, diese Ausnahmesituation nicht ruhig lässt, mit der die Beschäftigten im Vollzug und im Justizvollzugskrankenhaus umgehen mussten. Ich würde Sie bitten, Herr Klaas, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unsere Wertschätzung zu übermitteln. Das war, wie gesagt, eine besondere Situation, eine Ausnahmesituation; man kann sich kaum vorstellen, wie es ist, jemanden über fünf Wochen hinweg zu begleiten und quasi hilflos zu sein, weil es keine rechtliche Handhabe gibt, eine Zwangsernährung durchzuführen.

Das will ich vorab feststellen und daran zwei Fragen anschließen.

Perspektivisch gesehen habe ich folgende Frage: Wie wollen Sie künftig sicherstellen, dass in einer solchen Ausnahmesituation alle Ressourcen und Kapazitäten zur Verfügung stehen, um zum Beispiel eine schnelle psychiatrische Bewertung vornehmen zu können, damit man nicht fünf Wochen neben jemandem, der nicht mehr leben will, stehen und abwarten muss?

Ich habe Ihrem Bericht, Herr Klaas, entnommen, dass die Staatsanwaltschaft das Verhalten des – ich glaube, das war damals noch vor der Verurteilung – Angeschuldigten bzw. zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich schon Angeklagten als taktierend bewertet hat. Mich hat dieser Begriff etwas irritiert, denn ich glaube, es ist falsch, bei diesem tragischen Fall von „taktieren“ zu sprechen. Könnten Sie erläutern, was die Staatsanwaltschaft damit gemeint hat? Ich fand das in diesem Zusammenhang eine unglückliche Wortwahl.

MDgt Jakob Klaas (JM): Zu Ihrer letzten Frage, Herr Wolf: Dieses Wort stammt aus dem Bericht der Justizvollzugsanstalt Aachen, in dem ein Gespräch zwischen der Leiterin der Abteilung Sicherheit und Ordnung mit dem entsprechenden Staatsanwalt wiedergegeben wird. Insofern wurde das auch so wiedergegeben. Ich gebe Ihnen recht, dass eine solche Bezeichnung nicht immer glücklich sein mag. Aus der Darstellung ist das aber wohl nachvollziehbar; wir erleben bei vielen Dingen, dass Gefangene versuchen, ihre Interessen durchzusetzen und dabei entsprechend taktierend agieren. Vielleicht erhellt sich das aber noch aufgrund der Ausführungen in einer Mail, die Gegenstand der vertraulichen Vorlage ist.

Für die Wertschätzung ein Dankeschön. Ich werde das natürlich gerne weitergeben.

Was werden wir künftig machen? Es ist – genau, wie Sie das gesagt haben, Herr Abgeordneter Wolf – ein außergewöhnlicher Fall. Das muss man hier einfach sehen, und das ergibt sich auch aus der Stellungnahme von Herrn Dr. Woltmann, der – ich habe das vorgetragen – auf das Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin Bezug nimmt. Alleine anhand dieses Positionspapiers, in dem relativ trocken eine Handhabung dargelegt wird, lässt sich erkennen, dass so etwas eine Ausnahmesituation ist, die alle Mitarbeiter, Angehörigen usw. an ihre die Grenzen bringt.

Den Darlegungen bzw. einschlägigen Dokumentationen in der vertraulichen Vorlage ist zu entnehmen, dass eine engmaschige Überwachung des Gefangenen durch den Sozialdienst, den psychologischen Dienst oder im Rahmen einer psychiatrischen Kontrolle stattgefunden hat. Von daher könnte ich im Einzelfall nicht sagen, dass es etwas gäbe, das noch dringlicher, noch schneller hätte passieren können.

Solche Fälle bringen nicht nur die Justizvollzugsanstalten und unser Justizvollzugs-krankenhaus, sondern alle Einrichtungen – die Krankenhäuser, die Palliativstationen oder die Senioreneinrichtungen – an die Grenze dessen, was machbar ist. Ich glaube, dass dieser Fall dafür dienen muss, wie so etwas in Zukunft im Einzelfall geklärt werden kann. Es ist hier relativ viel geschehen – wobei ich darum bitte, das nicht als „relativ viel passiert“ aufzufassen –; zum Beispiel haben wir nach der Berichtslage eine dichte Überwachung. Ich weiß daher auf Anhieb nicht, was sich konkret verbessern ließe.

Angela Erwin (CDU): Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch ich möchte dem Ministerium und insbesondere Ihnen, Herr Klaas, für den ausführlichen Bericht danken. Ich habe ein paar Nachfragen und möchte, genauso wie meine Vorrednerin, darauf hinweisen, dass ich mir nicht sicher bin, ob einiges bereits durch die Berichte von Ihnen, Herr Klaas und Herr Dr. Burr, beantwortet wurde; denn es war in der Tat eine große Fülle an Informationen und Daten, die nicht chronologisch in die Reihenfolge gesetzt wurden.

Wir alle haben die Presseberichterstattung gelesen, wonach sich der Gefangene vor der JVA in Köln in der Psychiatrie befand. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas ausführen. Falls das stimmen sollte, wäre von Interesse, ob die Erkenntnisse, die man in der Psychiatrie erlangt hat, der JVA übermittelt wurden.

Wenn ich es richtig verstanden habe, kam es während des Aufenthalts in der JVA Köln zu zwei Suizidversuchen. Meine Fragen dazu wären – sofern das im öffentlichen Teil näher ausgeführt werden kann –, inwiefern der Gefangene versucht hat, sich das Leben zu nehmen. Hat er sich zum Zeitpunkt des ersten Suizidversuches in einem besonders gesicherten Haftraum befunden oder wurde er erst danach dorthin verlegt?

Dann würde mich ich noch etwas grundsätzlich interessieren. Während des gesamten Zeitraumes wurde der Gefangene immer wieder von unterschiedlichen Personen psychiatrisch beurteilt. Entspricht es der üblichen Praxis, dass eine solche Begutachtung nur von einer Person durchgeführt wird oder ist in besonderen Fällen, in denen es um das Leben eines Menschen geht, nicht auch eine Zweitmeinung einzuholen? Wie wird in solchen Fällen vorgegangen? Wenn tatsächlich bislang davon ausgegangen wird,

dass eine Meinung ausreicht, wäre das ein Punkt, den man für die Zukunft überdenken könnte.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Frau Erwin. – Können diese Fragen jetzt beantwortet werden oder muss die Beantwortung im nichtöffentlichen Teil erfolgen? Herr Klaas.

MDgt Jakob Klaas (JM): Der erste Suizidversuch fand außerhalb des besonders gesicherten Haftraums statt und war der Anlass dafür, ihn in dorthin zu verlegen. Im Übrigen bitte ich, auf die Ausführungen in der vertraulichen Vorlage zurückzugreifen.

Eine Begutachtung nur durch eine Person greift, wenn man das so bezeichnet, zu kurz. Es ist wie in einem Krankenhaus: Wir haben eine ganze Reihe von Ärzten unterschiedlicher Fachrichtungen, die sich auch mit den Gefangenen beschäftigen, die in unserem Justizvollzugskrankenhaus sind. Wir haben also im Justizvollzugskrankenhaus unser Fachpersonal, und wir haben in unseren Anstalten den Sozialdienst, den psychologischen Dienst, den medizinischen Dienst und die Konsiliarpsychiater.

Alle diese Fachdienste und medizinischen Fachkräfte hatten Zugang zu dem Gefangenen und waren in die Bewertung eingebunden. Man kann also nicht sagen, dass es eine Meinung sei, die sozusagen entsprechend angelegt wurde.

Zur Frage nach den im Rahmen der psychiatrischen Unterbringung vor der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt Köln gewonnenen Erkenntnisse kann ich nur, wie ich das eben schon dargelegt habe, sagen, dass wir lediglich die Feststellung aus dem landgerichtlichen Urteil haben, wonach er bei der Festnahme dort vorgestellt worden sei.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Klaas. – Jetzt hat der Herr Minister und danach Herr Engstfeld das Wort.

Minister Peter Biesenbach (JM): Damit wir uns jetzt nicht in Fragen verlieren, die offen sind, oder ein Missverständnis entsteht, würde ich vorschlagen, mit allem zu warten, was die Psyche des Herr S. anbelangt, bis wir sozusagen die gesamte Erscheinung haben. Nach meinem Eindruck – Herr Klaas und Herr Dr. Burr, bitte korrigieren Sie mich sofort, wenn Sie einen anderen Eindruck haben – gibt es bei Herrn S. kein durchgängiges Bild. Wir wissen zum Beispiel, dass die Tathandlung, die zu dem Urteil führte, andere Ursachen und Auslösemechanismen als das spätere Verhalten hatte; wir werden das im nichtöffentlichen Teil bei den Gutachteninhalten darstellen. In den gesamten Vorgang waren auch mehrere unterschiedliche Psychiaterinnen und Psychiater einbezogen, Frau Erwin, aber ich habe in keinem Bericht – die Herren korrigieren mich, wenn sie etwas anderes gelesen haben – die Aussage eines Gutachters gefunden, der von dauerhaften Störungen bei Herrn S. sprach.

Herr Engstfeld, die Frage, wer zur Haftfähigkeit etwas gesagt hätte, ist nach meinem Verständnis noch nicht endgültig geklärt. Die Staatsanwaltschaft Bonn beauftragte am 25. Mai 2020 einen psychiatrischen Sachverständigen mit der Begutachtung des zwischenzeitlich verstorbenen Gefangenen sowohl zu der Frage der Schuldfähigkeit als

auch der Unterbringung. Das vorläufige Gutachten stammt vom 3. August 2020, und – das nehme ich einfach vorweg – aus Sicht des Gutachters bestand nicht die Indikation einer einstweiligen Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik. Die Gründe dafür werden wir im nichtöffentlichen Teil vortragen.

Ich darf das noch einmal wiederholen: Aus Sicht des Gutachters – 3. August 2020 – bestand nicht die Indikation einer einstweiligen Unterbringung. Wir werden auch noch darstellen, was sich in der Psyche möglicherweise abgespielt hat – nach meinem Urteil haben wir es einigermaßen hinbekommen, das in dem Bericht deutlich zu machen –, sodass verständlich werden kann, warum er in keine psychiatrische Klinik eingewiesen wurde; ab der Tathandlung verändert sich etwas.

Folgendes möchte ich noch hinzufügen: Als wir davon erfahren und das intensiv im Innenministerium diskutiert haben, war eine spontane Reaktion von mir, zu sagen: Es kann nicht sein, dass wir jemanden, der sich in unserer Obhut befindet und nicht wegkann, gestatten, sich selbst dazu zu bringen, zu sterben, indem er nichts isst und nichts trinkt. Wir haben auch intensiv diskutiert, wie das einschlägige Urteil des Bundesverfassungsgerichts auszulegen ist. Ich habe mich nachher der Mehrheit ein Stück weit angeschlossen; denn des Urteils des Bundesverfassungsgerichts besagt bei mehrfachem Lesen: Ein Mensch hat – nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts – das Recht, sich selbst durch Nahrungsverweigerung zum Sterben zu bringen. Es kann dann also kein Unterschied sein, ob das jemand macht, der alleine lebt, oder jemand, der sich in einer Justizvollzugsanstalt befindet, obwohl es mir im Hinblick auf die Justizvollzugsanstalt richtig schwerfällt, das zu akzeptieren. Das ist auch das, was Sie andeuten: Was mache ich, wenn ich sehe, dass da jemand dabei ist, zu sterben?

Außerdem haben wir diskutiert, was ein Zustand freier und nicht freier Willensbildung ist. Gibt es in dem Augenblick, in dem jemand ins Koma fällt, noch eine freie Willensbildung oder müssen wir dann eingreifen? Ich glaube, wenn ich jemandem das Recht zugestehe, bei freier Entscheidung dauerhaft auf Nahrung und Getränke zu verzichten, ist der Durchgangsweg bis zum Eintritt des Todes komatös, sodass auch da eigentlich sozusagen kein Grund zu machen ist.

Für mich ist anhand der Diskussion und Ihrer Fragen ersichtlich, dass Sie Ähnliches bewegt hat.

Da geschieht also etwas Unfassbares, und da haben wir eine Verantwortung. Deshalb wollen wir Ihnen auch so gerne mitteilen, was wir an Erkenntnissen haben und Ihnen gegebenenfalls weitere Erkenntnisse vermitteln.

Was Ihre Frage anbelangt, Herr Engstfeld, kann ich noch einmal sagen, dass der psychiatrische Gutachter am 3. August 2020 festgestellt hat: Psychiatrische Klinik ist nicht.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Minister. – Herr Dr. Burr ergänzt nun diese Ausführungen.

MDgt Dr. Christian Burr (JM): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Minister Biesenbach hatte mich gebeten, notfalls eine Präzisierung vorzunehmen. Das will ich tun. Ich hatte vorgetragen, dass nach Auffassung des Sachverständigen und des

Gerichts die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit im Sinne von § 20 Strafgesetzbuch nicht vorlagen. Dabei wurden Aspekte berücksichtigt, von denen einzelne im Zusammenhang mit der späteren Entscheidung des Inhaftierten, sich durch Suizid das Leben zu nehmen, durchaus Bedeutung erlangen könnten. Diese Einzelheiten sind jedoch dem nichtöffentlichen Teil vorbehalten.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Dr. Burr. – Herr Engstfeld.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Herr Minister und Herr Dr. Burr, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Meine Frage lautete jedoch: Wer hat entschieden und wann, dass der verstorbene Untersuchungsgefangene Klaus S. gewahrsamsfähig ist? Ich habe die Sache so verstanden, dass er nach seiner Verhaftung in die Psychiatrie zwangseingewiesen und gemäß Ihren jetzigen Ausführungen am 19. Mai in die JVA Köln überführt wurde. Es muss aber doch jemand festgestellt haben, dass er gewahrsamsfähig ist und von der Psychiatrie in eine JVA überstellt werden kann. Meine Frage war daher: Wer hat das festgestellt und wann war das? Erst dann kommt die Geschichte danach.

Ich möchte gerne an meine schriftlichen Fragen und an meine erste Frage anknüpfen, die ich noch einmal vorlese:

„Wann und durch wen wurde das NRW Justizministerium über den Fall Klaus S. und seine Nahrungsverweigerung informiert und wie wurde das Ministerium daraufhin tätig?“

Von Herrn Klaas wurde in Bezug auf die Nahrungsverweigerung der 8. Dezember und die JVA Aachen genannt. Nichts gehört habe ich hingegen über den Zeitraum zwischen dem 8. Dezember und dem Todestag im JVK Fröndenberg am 13. Dezember, und was das Ministerium mit dem Bericht vom 8. Dezember der JVA Aachen gemacht hat. Ich würde deshalb um die Beantwortung dieser Frage bitten.

MDgt Jakob Klaas (JM): Wir würden im Fall eines Hungerstreiks, der angetreten wird, um bestimmte Maßnahmen, Vergünstigungen oder dergleichen zu erhalten, in die entsprechende Prüfung eintreten, ob noch etwas zu veranlassen ist. Grundsätzlich ist es so, dass wir bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften nur einen zweistufigen Aufbau haben. Im Gegensatz dazu werden wir unterrichtet. Das heißt, wir überprüfen die Handlung der zunächst zuständigen Behörden, die uns bei besonderen Ereignissen unterrichten, und ob im Weiteren noch etwas zu veranlassen ist.

Der Gefangene war im Justizvollzugskrankenhaus untergebracht und wurde durch Ärzte, Pfleger und das weitere Personal mit den psychiatrischen und psychologischen Möglichkeiten betreut. Es wurde entsprechend agiert, wie das auch Herr Dr. Woltmann – das werden wir im nichtöffentlichen Teil noch hören – dargestellt hat. Aus unserer Sicht gab es weiter nichts zu veranlassen, denn wir konnten nicht feststellen, dass etwas vernachlässigt worden ist, sodass wir aufsichtlich agieren mussten.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Vielen Dank. – Ich habe noch weitere Fragen. Sie hatten ausgeführt, dass der Inhaftierte Anfang November die Nahrung verweigert habe; die

erste Meldung sei, ich glaube, am 3. November 2020 erfolgt. Sie sprachen von einer unregelmäßigen Nahrungsaufnahme und davon, dass das Gewicht und die Vitalwerte engmaschig kontrolliert worden seien. Die JVA Aachen habe am 3. Dezember Maßnahmen festgelegt, die ab dem 4. Dezember gelten sollten. Diese würden eine tägliche Vorführung des Inhaftierten beim Amtsarzt bzw. einer Amtsärztin beinhalten, und die Abteilungsleitung oder der Abteilungsdienst sei angewiesen worden, ab dem 4. Dezember zu dokumentieren, wann eine Flüssigkeits- oder Nahrungsaufnahme erfolge. Außerdem solle der Inhaftierte ab dem 4. Dezember wöchentlich bei einer Psychologin, beim psychologischen Dienst oder einer Konsiliarpsychologin vorgestellt werden.

Mich bringt das zu der Frage: Wie definieren Sie „engmaschig begleitet“, wenn das, was ich gerade vorgelesen habe, erst ab dem 4. Dezember geplant war? Könnten Sie das noch einmal darlegen? Für mich wäre engmaschig eine tägliche medizinische Begutachtung ab dem 3. November und eine Dokumentation ab einem gewissen Zeitpunkt gewesen. Wenn jemand über zwei, drei Wochen die Nahrungsaufnahme und die Aufnahme von Flüssigkeiten verweigert, wäre das angemessen. Offenbar befand sich der Inhaftierte ab dem 3. November auch unter dauerhafter Kamerabeobachtung, sodass er eine gewisse Zeit dort war.

Meiner Auffassung nach gab es keine tägliche Vorführung des Inhaftierten beim Amtsarzt, und es fand keine tägliche Begutachtung durch das medizinische Personal statt. Das heißt, zwischen dem 3. November und dem 3. Dezember – also einen Monat lang – gab es keine Dokumentation ab einem gewissen Zeitpunkt darüber, was er an Nahrung und an Flüssigkeiten zu sich genommen hat. Er wurde in dieser Zeit auch nicht wöchentlich psychologisch begutachtet, denn sonst hätte man die Maßnahmen, die dann geplant waren, nicht anordnen müssen.

Konkret würde mich also interessieren: Wie oft wurde der Inhaftierte in der Zeit vom 3. November bis zur Überführung von der JVA Aachen in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg vom sozialen, psychologischen und medizinischen Dienst aufgesucht? Wie oft fanden Gespräche mit der Konsiliarpsychologin oder einem Konsiliarpsychologen statt? Sie haben gerade dargestellt, dass diese vier Instrumente zur Verfügung stehen. Für mich ist von Interesse, wie diesbezüglich die Begleitung ist, und ob das wirklich engmaschig war.

Minister Peter Biesenbach (JM): Ich hätte die Bitte, dass Sie diese Fragen zunächst zurückstellen, denn wir werden im nichtöffentlichen Teil noch einiges zu dem Zeitraum 3. November bis 3. Dezember hören. Gleichwohl glaube ich nicht, dass wir in der Lage sind, alle geführten Gespräche jetzt schon zu nennen – ich habe sie zumindest in den Berichten bisher nicht gelesen –; wir können aber gegebenenfalls gerne nachfragen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Minister. – Herr Wolf.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Klaas, Sie haben jetzt mehrfach von ausführlichen Zwischenberichten bzw. ganz am Anfang von einer zweimaligen Behandlung und von Vorlagen in der Vollzugskommission berichtet.

Meine Kolleginnen und Kollegen konnten mir das aber nicht bestätigen. Es gab auch keine umfassende Vorlage.

MDgt Jakob Klaas (JM): Die Vollzugskommission ist durch ein Schreiben des Ministeriums der Justiz, datiert vom 29. Dezember 2020, über diesen Fall unterrichtet worden. Dieses hat am 6. Januar 2021 Eingang bei der Vollzugskommission gefunden. Daraufhin gab es einen entsprechenden ...

Sven Wolf (SPD): Entschuldigung, Herr Klaas, dass ich Sie unterbreche, bevor Sie vielleicht falsch antworten. Die beiden Schreiben liegen mir selbstverständlich vor. Sie haben aber sehr viel weitgehendere Ausführungen zu diesem Zeitpunkt gemacht, die in diesen Schreiben nicht enthalten sind; das sind sehr knapp gehaltene Zusammenfassungen. Meine Frage ist: Warum gab es nicht einen deutlich ausführlicheren Bericht in der Vollzugskommission?

MDgt Jakob Klaas (JM): Ich glaube, es besteht keine Gefahr, dass ich falsch antworte. – In der Sitzung der Vollzugskommission am 28. Januar war ich nicht anwesend. Da es aus der SPD-Fraktion aber den Wunsch gab, dieses Thema weiter auszuführen, waren als Vertreter des Ministeriums Herr LMR Klein und Herr Johannknecht in dieser Sitzung zugegen. An der heutigen Sitzung konnte Herr Johannknecht leider nicht teilnehmen, weil er sich seit letzter Nacht im Krankenhaus befindet; ansonsten hätte er gerne weitere Ausführungen dazu gemacht, was damals besprochen wurde.

Das Ergebnis war, dass in der Vollzugskommission aufgrund dieses relativ kurzen Berichts, der Eingang fand, die Bitte geäußert wurde, in vergleichbaren Fällen bzw. bei solchen Fällen, die sich dafür anbieten, einen Passus anzufügen bzw. zu vermerken, dass in der nächsten Sitzung der Vollzugskommission darüber ausführlich mündlich gesprochen werde. Das wurde von unserer Seite aus zugesichert; so habe ich mir das jedenfalls berichten lassen.

Es wurde jedoch relativ ausführlich über diesen Fall gesprochen, und es ist natürlich auch der Handhabung in der Vollzugskommission geschuldet, dass das eine vertrauliche Runde mit mündlichen Vorträgen und mündlichen Berichten ist und dementsprechend nichts protokolliert und dokumentiert wird. Meines Wissens wurde das dort aber erörtert, und den Wunsch, in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen einen entsprechenden Zusatz bei der ersten Unterrichtung der Vollzugskommission aufzunehmen, nehmen wir sehr ernst. Deswegen sage ich, dass wir das künftig auch machen werden.

Sven Wolf (SPD): Herr Minister, über diese Diskussion um den 8. Dezember herum, die Sie gerade geschildert haben, wurde zumindest im Parlament nicht in dieser umfassenden Darstellung berichtet, wie das gerade durch Sie geschehen ist. Aus meiner Sicht wäre das aber auch für die Vollzugskommission ganz hilfreich gewesen.

Dann habe ich noch die Frage, wer diesen Bericht der JVA im Justizministerium erhalten hat und wann das war. Das konnte ich in der Chronologie nicht mehr genau nachvollziehen.

Minister Peter Biesenbach (JM): Herr Wolf, diese Diskussion fand bei uns – auch mit mir – nach der Presseberichterstattung statt, denn bis dahin ist diese Situation bei mir gar nicht aufgeschlagen. Mir wurde gesagt: Achtung, der „Kölner Stadtanzeiger“ ist an dieser Sache dran. – Daraufhin habe ich ein wenig nachfragt, und erst, als wir darüber ins Gespräch gekommen sind, war ich in die Diskussion involviert.

Herr Engstfeld, ich will in diesem öffentlichen Teil noch sagen, warum ich Sie gebeten hatte, Ihre Fragen zurückstellen. Im November fand die Gerichtsverhandlung statt, und das Urteil stammt vom 2. Dezember. Der Inhaftierte war im November also noch fähig, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Zum Rest kommen wir gleich.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Herr Minister, vielen Dank. – Herr Engstfeld.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Ich habe noch ein paar Fragen. Beginnen wir damit: Hatte der Inhaftierte ab Anfang November in der JVA Aachen und im Justizvollzugs-krankenhaus Fröndenberg noch Besuch von seiner Familie? Ausgenommen davon ist natürlich der von Ihnen geschilderte Termin am – so habe ich mir das notiert – 9. Dezember, bei dem offensichtlich die Immobilie an die Schwägerin durch einen Notar in Fröndenberg überschrieben wurde.

Sprich: Gab es Versuche von familiärer Seite aus, Kontakt mit ihm aufzunehmen oder ihn auf einen anderen Weg zu bringen?

MDgt Jakob Klaas (JM): Es gab diesen einen Termin, der als Besuchstermin dokumentiert ist. Ansonsten haben wir keine Erkenntnisse darüber, dass es einen solchen Versuch seitens der Familie gab.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Sie haben vorhin ausgeführt, dass der Inhaftierte nach einem Suizidversuch sozusagen intensivpflichtig in der JVA Fröndenberg war und Ihnen von einer Fixierung berichtet wurde. Können Sie uns sagen, wer diese Fixierung im Justizvollzugskrankenhaus angeordnet hat?

MDgt Jakob Klaas (JM): Fixierungen müssen seitens des Gerichts angeordnet werden, wenn sie eine gewisse Intensität haben. Ich gehe deshalb davon aus, dass ein entsprechender Beschluss vorgelegen hat. – Das ist richtig so, ja.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Muss ich das also so verstehen, dass das Krankenhaus das Gericht darum gebeten bzw. dort einen Antrag auf Fixierung gestellt hat? Das war also nicht er, sondern das geschah seitens des Justizvollzugskrankenhauses?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Soweit das Vermutungen sind und wir darüber nichts wissen, sollten wir die weiteren Informationen abwarten.

Minister Peter Biesenbach (JM): Mir ist aus den Berichten, die ich gelesen habe, dazu nichts bekannt. Wir fragen diesbezüglich aber nach.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Ist es richtig, dass das Obduktionsergebnis jetzt vorliegt? Denn bei der letzten Berichterstattung auch in der Justizvollzugskommission Ende Mai hieß es, dass das nachgereicht würde, weil es noch nicht vorliege.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Engstfeld. – Herr Klaas, Herr Dr. Burr, liegt das Obduktionsergebnis vor?

MDgt Dr. Christian Burr (JM): Herr Vorsitzender! Herr Abgeordneter Engstfeld! Das Obduktionsprotokoll liegt vor. Ich hatte dazu vorhin auch einen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund zitiert.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Ist das das Ergebnis der Obduktion? Ist das Protokoll das Ergebnis?

MDgt Dr. Christian Burr (JM): So ist es. Jedenfalls wird aus dem Protokoll ein Ergebnis zitiert. Ich kann das auch gerne noch einmal mitteilen.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Mir geht es nicht um den Inhalt, sondern mir geht es darum, warum wir in der Justizvollzugskommission Ende Mai gehört haben, dass das Ergebnis noch nicht vorläge. Wann lag das Ergebnis bei Ihnen vor?

Wir haben uns einfach gewundert. Der Inhaftierte ist am 13. Dezember verstorben, und die Obduktion fand zeitnah statt. Das Obduktionsergebnis war aber bereits dem ersten Bericht an die Justizvollzugskommission nicht beigefügt. Das wurde dann in einem zweiten schriftlichen Bericht noch einmal aufgerufen, und Ende Mai hieß es immer noch: kein Obduktionsergebnis.

Wir haben uns dann natürlich gefragt, warum das so lange dauert, obwohl Sie, Herr Dr. Burr, gerade aus diesem Protokoll zitiert haben. Ich verstehe noch nicht genau, wie das zusammenpasst.

MDgt Dr. Christian Burr (JM): Ich kann Ihnen nur für den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich vortragen, und das habe ich gerade getan. Das Obduktionsprotokoll liegt vor, und ich habe daraus zitiert. Was im Einzelnen in der Vollzugskommission besprochen wurde, vermag ich nicht zu beurteilen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Dann stelle ich eine andere Frage. Welches Datum steht auf dem Obduktionsbericht?

MDgt Dr. Christian Burr (JM): Der Bericht des Leitenden Staatsanwalts in Dortmund, den ich soeben zitiert habe, ist unter dem 12. April 2021 gegeben worden. Darin heißt es – ich zitiere das noch einmal –:

Gemäß des Obduktionsprotokolls vom 16.12.2020 haben sich keine greifbaren Hinweise für eine

– ich verkürze das jetzt –

mechanische Gewalteinwirkung ergeben.

Im Hinblick auf die Todesursache heißt es:

Vor dem Hintergrund der selbst gewählten Nahrungs- und Flüssigkeitskarenz erscheint eine Elektrolytverschiebung mit konsekutivem Herzstillstand bei Stoffwechsellentgleisung todesursächlich gewesen zu sein.

Das sind die Daten, die ich vortragen kann.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Dr. Burr. – Gibt es weitere Fragen? – Herr Engstfeld.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Das würde dann doch heißen, dass der Bericht noch vorher vorgelegen haben muss?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Das ist klar; der Obduktionsbericht muss im Dezember gefertigt worden sein. Der Bericht des Staatsanwalts ist hingegen von Ende April. Das Schreiben bzw. der Bericht an die Vollzugskommission ist vom 28. Mai. Darin steht aber auch nur: Über das Ergebnis der Obduktion werde ich die Vollzugskommission zu gegebener Zeit unterrichten.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Deshalb frage ich an der Stelle nach dem Warum, wenn das alles schon seit Dezember vorliegt.

Minister Peter Biesenbach (JM): Herr Engstfeld, der gesamte staatsanwaltschaftliche Bereich geht in die Abteilung III, und die Vollzugskommission berichtet aus der Abteilung IV. Es könnte also durchaus sein – hinter mir sitzen zwei, die wieder aufpassen –, dass hier etwas in einer Abteilung lag, ohne dass die andere Abteilung sagte: Das müssen die wissen. – Für mich wäre das eine Erklärung, aber wir klären das.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Herr Klaas.

MDgt Jakob Klaas (JM): Vielleicht zur Klarstellung: Obduktionsergebnisse gibt es zunächst einmal als vorläufige Obduktionsergebnisse. Das habe ich in der Vollzugskommission mehrfach anhand geeigneter Fälle dargelegt. Im Weiteren gibt es einen abschließenden Obduktionsbericht, der dann endgültig feststeht; das kann allerdings durchaus eine längere Zeit dauern. Auch das habe ich anhand verschiedener Fälle in der Vollzugskommission dargelegt. Wenn wir dann über die Justizvollzugsanstalt – das heißt, seitens der Staatsanwaltschaft – ein endgültiges Obduktionsergebnis bekommen, können wir Ihnen das entsprechend mitteilen.

Es ist jetzt die Frage, inwieweit es sich um ein vorläufiges Obduktionsergebnis handelt. Wenn die Obduktion am 16. Dezember stattgefunden hat, kann ich mir nicht vorstellen, dass ein endgültiges Obduktionsergebnis zu diesem Zeitpunkt schon vorlag, denn

unter Umständen dauert es deutlich länger, bis die Abfassung mit dem endgültigen Ergebnis kommt.

Wir wissen – auch das habe ich in der Vollzugskommission schon in dem einen oder anderen Fall mitgeteilt –, dass die Kommunikationswege von der Staatsanwaltschaft zu den Anstalten, was das Ergebnis anbelangt, nicht immer ganz schnell umgesetzt werden. Von daher habe ich einfach nur die „normale“ Erklärung, dass wir das endgültige Obduktionsergebnis jedenfalls über unsere Anstalt noch nicht mitgeteilt bekommen haben.

MDgt Dr. Christian Burr (JM): Ich hatte nicht erwartet, dass dieser Aspekt so eingehend erörtert wird. Weil das jetzt aber so ist, will ich Ihnen einen abschließenden Passus aus dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund vom 12. April 2021 zur Präzisierung nicht vorenthalten. Nach dem Passus, den ich gerade vorgetragen hatte, heißt es abschließend: Von der Übermittlung einer Kopie des Obduktionsprotokolls habe ich abgesehen, da dies bereits durch den Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen überreicht wurde.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Das wirft noch mehr Fragen auf, als dass es uns jetzt erhellt. Ich weise nur auf die Zeit hin, weil wir noch nichtöffentlich beraten wollen. Herr Engstfeld.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Ich will das mit Blick auf die Uhr und auf den nichtöffentlichen Teil nicht in die Länge ziehen, allerdings habe ich noch Fragen zum Verständnis. Wie oft wurde der Inhaftierte in der Zeit ab 4. Dezember, als er im Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg lag, psychologisch begutachtet? Ich habe verstanden, dass das einmal durch eine externe Konsiliarpsychiaterin geschah. Ist das richtig? Oder gab es mehrfach eine Begutachtung bzw. auch durch eine weitere Person seitens des Justizvollzugskrankenhauses?

Meine Frage lautet daher konkret: Wie oft wurde der Inhaftierte zwischen dem 4. Dezember und dem 13. Dezember psychologisch begutachtet und von wem?

Herr Klaas, in Ihrem Vortrag konnte ich etwas nicht richtig zuordnen. Es gab den Bericht einer Ärztin bzw. es wurde als Todesursache ein natürlicher Tod festgestellt, weil keine suizidalen Absichten erkennbar waren. Könnten Sie bitte noch einmal sagen, wer das war und was genau geschrieben wurde? Ich hatte mir notiert, dass die JVA Aachen am 3. Dezember noch von einem Sterbefasten sprach. Deshalb hatte ich diesen Passus in dem mündlichen Vortrag nicht ganz verstanden.

MDgt Jakob Klaas (JM): Zum Letzten zuerst: Herr Dr. Woltmann, der Ärztliche Direktor des Justizvollzugskrankenhauses, hatte sich in seiner Stellungnahme dahin gehend geäußert. In dieser Stellungnahme nimmt er auch auf das Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin zum freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken vom 7. Februar 2019 Bezug, das die Ausführungen enthält, die Sie jetzt möglicherweise auf den Einzelfall beziehen. Es handelt sich jedoch um ein Positionspapier,

das die Situation allgemein beschreibt und das Problem darstellt. Wenn die Vorlage vorliegt, wird sich das aber erhellen.

Zu Ihrer Frage „Psychologe/Psychiater“: Das funktioniert engmaschig; die letzte psychiatrische Untersuchung fand am Tag vor der Verlegung nach Fröndenberg statt. Das diesbezüglich im Justizvollzugskrankenhaus anberaumte psychiatrische Konsil konnte jedoch nicht mehr stattfinden, weil der Inhaftierte zwischenzeitlich verstarb.

Wir haben im Justizvollzugskrankenhaus aber auch Psychologen, und man muss deshalb zwischen der psychologischen Betreuung, Untersuchung und Begutachtung und der psychiatrischen und damit fachärztlichen Bewertung sehr fein unterscheiden.

Eine Begutachtung durch Psychiater erfolgte in der Vergangenheit bis zur Verlegung in das JVK mehrfach. Begutachtungen durch einen Psychologen fanden sehr, sehr viel häufiger statt; es gab sehr intensive Kontakte. Im nichtöffentlichen Teil kann ich Ihnen dazu die entsprechenden Belege geben.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Entschuldigung, ich muss noch einmal nachfragen. Mir geht es um die Zeit im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg. Wie oft wurde er zwischen dem 4. Dezember und dem Todeszeitpunkt am 13. Dezember psychologisch oder psychiatrisch untersucht?

MDgt Jakob Klaas (JM): Die Anzahl kann ich jetzt nicht nennen. Das müsste ich nachliefern, weil die mich begleitende Ärztin nur Einsicht in die ärztlichen und nicht in die psychologischen Unterlagen, die diese Daten beinhalten, hat.

Minister Peter Biesenbach (JM): Herr Engstfeld, da wir werden nachfragen müssen, weil wir diese Informationen nach den Berichten, die ich kenne, nicht haben. Das ist überhaupt ein Angebot, wie das auch bei früheren Situationen, in denen Sie mit Recht nachgefragt haben, gemacht wurde.

Wir haben heute über das Thema gesprochen und sehen, dass wir noch eine Sitzung vor der Sommerpause brauchen. Sollten sich in den nächsten Tagen für Sie weitere Fragen ergeben, reichen Sie diese bitte schriftlich ein. Wir werden dann versuchen, sie in der nächsten Sitzung zu beantworten. Sie fragten heute auch nach einigen Details. Wenn Sie uns diese netterweise aufschreiben, fragen wir nach, denn manche Antworten darauf lassen sich anhand der Berichte gegenwärtig nicht geben.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Vielen Dank, für das Angebot. Wir werden das bestimmt annehmen; je nachdem auch im Rahmen einer öffentlichen Sitzung.

Ich reagiere mit meinen Nachfragen immer nur darauf, was das Ministerium auch medial zur engmaschigen Betreuung geantwortet hat, und ich frage daher nach, wie engmaschig das war. Wie oft waren der soziale und der psychologische Dienst da? Wie war das in der Zeit im Justizvollzugskrankenhaus? Wie war das mit der Nahrungsaufnahme?

Nicht, dass wir uns missverstehen: Wenn man feststellt, dass es eine engmaschige Betreuung gab, und dann – das war die Stelle, an der ich aufgehört habe – auf einmal sagt: „Die JVA Aachen sagt am 3. Dezember: Jetzt aber einmal täglich einen Arzt, jetzt aber einmal aufschreiben, was er trinkt und isst, jetzt aber einmal wöchentlich vorstellen, wie es mit ihm eigentlich aussieht“, stellt sich schon die Frage, wie engmaschig definiert wird. Das ist der Komplex, wo ich nachfrage, um ein Gefühl dafür zu bekommen, ob es richtig ist, was Sie da sagen.

Minister Peter Biesenbach (JM): Die Fragen sind berechtigt. Wir werden Ihnen die Antwort jedoch nicht so dezidiert geben können.

Sollte ich jetzt zu mutig sein oder Aussagen machen, die nicht stimmen, korrigieren mich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort sitzen, bitte. Nach meiner Kenntnis werden in allen Anstalten, und zwar unabhängig davon, ob Kranke betreut werden, die Gespräche mit den eingeschalteten Fachdiensten, Psychologen oder Geistlichen nicht immer protokolliert. Was ist der Grund dafür? In der Regel unterliegen diese Gespräche der ärztlichen Schweigepflicht. Viele Gespräche werden wir daher nicht belegen können. Es wurde gesagt: „Wenn etwas war, war da immer einer, aber das wird nicht festgehalten“; es gibt keine Akte wie im Krankenhaus, in der alles bürokratisch dokumentiert wird. Ich bekomme von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keinen Hinweis, dass das falsch ist.

Wir werden aber nachfragen, wobei ich sicher bin, dass sich längst nicht immer belegen lässt, was da permanent passiert ist, weil es keine Aufzeichnungen gibt.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Minister. – Herr Wolf.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sie hatten geschildert, dass das für den Vollzug eine besondere Ausnahmesituation gewesen sei, und Sie, Herr Minister, haben die ethischen Fragen angesprochen. Mir geht es um eine rechtliche Einschätzung des Justizministeriums; darauf bezog sich auch die Frage meiner Kollegin Bongers. Wie oft wurde in der Zeit zwischen dem Ernährungsstopp oder der Verweigerung der Nahrungsaufnahme und dem Tod des Gefangenen das Justizministerium – mir ist egal, welche Abteilung des Ministeriums – bei den dementprechenden Fragen eingeschaltet?

MDgt Dr. Christian Burr (JM): Ich möchte für meine Abteilung kenntlich machen, dass die Strafrechtsabteilung erst Anfang April beteiligt wurde, was den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich anbelangt.

MDgt Jakob Klaas (JM): Für die Vollzugsabteilung gilt das, was ich eben zur Berichtslage dargelegt habe. Wir wurden am 8. Dezember mit dem Bericht der JVA Aachen über die Nahrungsmittelverweigerung und die notwendige Verlegung in das JVK entsprechend unterrichtet. Die anderen drei Berichte waren zeitlich vorgelagert, und es liegen andere Situationen zugrunde, für die es eine Berichtspflicht gibt. Im Hinblick auf

die Nahrungsmittelverweigerung wurden wir, wie gesagt, am 8. Dezember des letzten Jahres erstmals auf dem Berichtsweg beteiligt.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Klaas. – Gibt es weitere Fragen in öffentlicher Sitzung? – Das sehe ich nicht. Damit ist die öffentliche Sitzung geschlossen.

(Es folgt ein vertraulicher Teil, siehe vAPr 17/40.)

verbleibende Tagesordnungspunkte

Der Ausschuss einigt sich, die verbleibenden Tagesordnungspunkte aufgrund Zeitmangels nicht in dieser Sitzung zu beraten.

gez. Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender

3 Anlagen

08.07.2021/09.07.2021

14

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 1

21.06.2021

Aktenzeichen
MB 3
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Roericht
Telefon: 0211 8792-566

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

78. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 23. Juni 2021

Anmeldung eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die vorbezeichnete Sitzung des Rechtsausschusses bitte ich, folgenden Punkt nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen:

Tod eines Inhaftierten im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg durch Nahrungs- und Flüssigkeitskarenz

Es ist beabsichtigt, den Rechtsausschuss über das oben genannte Thema mündlich zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



STEFAN ENGSTFELD MDL, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
PLATZ DES LANDTAGS 1, 40221 DÜSSELDORF

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
- im Hause -

Stefan Engstfeld MdL
Sprecher für Rechtspolitik

Landtagsbüro
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
T: +49 (0)211 884-2646, -2607
F: +49 (0)211 884-3229
Stefan.Engstfeld@landtag.nrw.de
www.stefan-engstfeld.de
facebook: stefan.engstfeld
twitter: @Engstfelder

Düsseldorf, den 20.06.21

Sitzung des Rechtsausschusses am 23.06.2021
Beantragung einer Aktuellen Viertelstunde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die oben genannte Sitzung des Rechtsausschusses beantrage ich im Namen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 60 GO eine Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema:

Schwere Vorwürfe gegen die NRW-Justiz - Wie kam es zum Hungertod von Klaus S. in staatlicher Obhut?

Hintergrund:

In einem Bericht des Kölner Stadt-Anzeiger vom 19.06.2021 und des Express vom 20.06.2021 werden von verschiedenen Akteuren schwere Vorwürfe gegen die NRW-Justiz erhoben im Zusammenhang mit dem Hungertod des Untersuchungsgefangenen Klaus S..

Der einmalige Fall in der NRW-Justiz (Tod durch Nahrungsverweigerung in einer JVA) wurde in der Justizvollzugskommission behandelt, allerdings steht - angesichts der medialen Berichterstattung - die Darstellungen des Justizministeriums in der Kommission in einem völlig anderem Licht dar und muss insgesamt in Frage gestellt werden.

Ich bitte die Landesregierung um einen Bericht zur Erläuterung folgender Fragen:

1. Wie sah der genaue Haftverlauf des verstorbenen Untersuchungsgefangenen Klaus S. in der JVA Aachen und dem Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg aus?

2. Welche Erkenntnisse über psychische Erkrankungen lagen der JVA Aachen und dem Justizvollzugs Krankenhaus Fröndenberg zum verstorbenen Untersuchungsgefangenen Klaus S. vor?
3. Ist es zutreffend, dass ein gerichtliches Gutachten eines psychiatrischen Gutachters über den verstorbenen Untersuchungsgefangenen Klaus S. existiert, welches der JVA Aachen unbekannt ist?
4. Wer hat entschieden und wann, dass der verstorbene Untersuchungsgefangenen Klaus S. gewahrsamsfähig ist?
5. Ist es zutreffend, dass der verstorbene Untersuchungsgefangenen Klaus S. während seiner Inhaftierung mehrere Suizidversuche unternommen hat?
6. Wann und wo wurde der verstorbene Untersuchungsgefangenen Klaus S. von einer externen Konsiliarpsychaterin untersucht und mit welchem Ergebnis?
7. Wann und durch wen wurde das NRW Justizministerium über den Fall Klaus S. und seine Nahrungsverweigerung informiert und wie wurde das Ministerium daraufhin tätig?

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Engstfeld MdL



SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Rechtsausschusses

im Hause

Sonja Bongers MdL
Rechtspolitische Sprecherin

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Fon: 0211 - 884 26 68

Fax: 0211 - 884 31 60

sonja.bongers@landtag.nrw.de

21.06.2021

Rechtsausschusses am 23.06.2021 – Beantragung einer Aktuellen Viertelstunde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der SPD-Landtagsfraktion im Rechtsausschuss beantrage ich für die Sitzung des Rechtsausschusses vom 23.06.2021 gemäß § 60 GO eine Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema:

**„Der Häftling, den der Staat sterben ließ“ – Warum müssen
Parlamentarier über wichtige Informationen erst aus den Medien
und nicht vom Minister informiert werden?**

Hintergrund:

Der Kölner Stadt-Anzeiger titelte in seiner Wochenendausgabe vom 19./20.06.2021 „Der Häftling, den der Staat sterben ließ“ und informierte über neue, bislang auch den Parlamentariern nicht bekannte Details zum Tod des im Justizvollzugskrankenhaus Ende 2020 verhungerten Inhaftierten.

Ebenfalls am 19.06.2021 erhob laut einer dpa-Meldung der frühere Strafverteidiger des verstorbenen Inhaftierten neue Vorwürfe gegen die Justiz.

Da sich in beiden Veröffentlichungen Informationen befinden, die so den Mitgliedern der Vollzugskommission bei der Behandlung des Themas durch das Ministerium der Justiz nicht mitgeteilt wurden, muss dieses Thema unverzüglich im Rechtsausschuss und da in einer Aktuellen Viertelstunde behandelt werden.

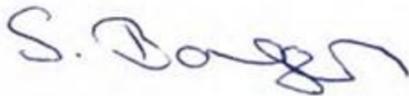
Der Minister der Justiz muss darin unverzüglich dem Rechtsausschuss einen vollständigen, lückenlosen Bericht zu den Vorgängen geben.

Ferner muss der Minister sagen, warum die Mitglieder der Vollzugskommission nicht spätestens zwei Tage vor dem Erscheinen des Berichts des Berichts im Kölner Stadt-Anzeiger in der Sitzung des Jour-fixe der Vollzugskommission am 17.06.2021 durch das Ministerium der Justiz über den Sachverhalt vollständig informiert wurden.

Sollte die Faktenlage aus dem Bericht des Kölner-Stadt-Anzeigers zutreffen, stellt sich auch die grundsätzliche Frage der Arbeitsweise in der Vollzugskommission und welche Fakten vielleicht auch bei anderen Fällen den Parlamentariern nicht mitgeteilt, vielleicht sogar vorenthalten, wurden.

Aus der Medienberichterstattung des Kölner Stadtanzeigers und der dpa-Meldung vom Wochenende hat sich zweifelsfrei eine aktuelle Frage der Landespolitik aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ergeben. Das Thema muss in der kommenden Sitzung des Rechtsausschusses am 23.06.2021 behandelt werden, zumal dies die letzte planmäßige Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause ist. Das Thema hat eine solche Bedeutung erlangt, dass dies nicht mehr allein in der Vollzugskommission behandelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Sonja Bongers